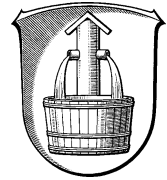


STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-8/2019/XVIII
federführendes Amt:	60 Stadtbauamt
Sachbearbeiter:	Alex Müller
Datum:	19.03.2019

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.04.2019	
Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss	14.05.2019	
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2019	

Betreff:

Bauleitplanung der Stadt Steinbach (Taunus)

Bebauungsplan „Taubenzehnter II“ 1. und 2. Bauabschnitt

hier: Abwägung gemäß § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Steinbach (Taunus) beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO (Hessische Gemeindeordnung) und § 91 HBO (Hessische Bauordnung) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu festgestellt.
3. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB in Kraft gesetzt.

Begründung:

Die Entwicklung des Wohnbaugebietes Taubenzehnter II basiert auf dem Stadtentwicklungsplan aus dem Jahr 2006. Der Bebauungsplan umfasst den 1. und 2. Bauabschnitt des Gebietes „Taubenzehnter II“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt 7.478 m². Hiervon entfallen auf das Allgemeine Wohngebiet (Nettobauland) ca. 5.813 m², die Verkehrsflächen (Praunheimer Weg, Erschließungsstraße und landw. Weg) ca. 1.451 m² und die öffentlichen Grünflächen ca. 214 m².

Es sind zwölf Bauplätze mit im Mittel ca. 485 m² je Bauplatz für Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen.

Zur weiteren Begründung wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen.

Anlagen

- Abwägung
- Bebauungsplan (Plankarte)
- Textliche Festsetzungen
- Begründung
- Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Finanzielle Auswirkungen:

Der Satzungsbeschluss selbst hat unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen.

gez.

Lars Knobloch
Erster Stadtrat